

- daß die Entscheidungen, die eine bis ins einzelne gehende Analyse der Erziehungssituation sowie die verantwortliche Mitwirkung mehrerer Erziehungsträger erfordern und einen schwerwiegenden Eingriff in die Rechte der Bürger und in die Lebensverhältnisse der Kinder darstellen, von Kollegialorganen getroffen werden, in denen Werk­tätige mitwirken;
- daß eine konzeptionelle Einheitlichkeit der Entscheidungstätigkeit auf wissenschaftlicher Grundlage gesichert wird.

Aus diesem Grunde sind Kollegialorgane (Jugendhilfeausschüsse) für die Entscheidungstätigkeit auf dem Gebiet der Erziehungshilfe (§§ 4, 16, 22, 24) zu bilden, wird die Mitarbeit der Werk­tätigen in den Jugendhilfeausschüssen präzisiert und werden exakte Verfahrensvorschriften (§§ 29—43) festgelegt sowie eine sachkundige und wirksame Anleitung der Entscheidungstätigkeit der Jugendhilfeausschüsse und der Referenten für Jugendhilfe gesichert (§§ 4 Abs. 2, 23, 25).

Die Voraussetzungen für eine solche Arbeitsweise wurden durch die seit Jahren übliche beratende Tätigkeit der Jugendhilfebeiräte geschaffen, deren Mitwirkung bei Entscheidungen seit 1952 gesetzlich festgelegt ist. Der Übergang zur Kollegialentscheidung bedeutet demnach die Legalisierung eines bereits üblichen Verfahrens, zwingt aber durch die Übertragung weiterer Vollmachten und durch entsprechende Verfahrensvorschriften zu einer noch sorgfältigeren Arbeitsweise.

3. Die Verordnung orientiert auf die verantwortliche Beeinflussung des Lebensweges von elternlosen und familiengelösten Kindern und Jugendlichen, die unter der vormundschaftsrechtlichen Betreuung des Staates stehen, und zwar unter dem Blickpunkt,

- daß die Betreuung und Erziehung dieser Kinder eine vorrangige gesellschaftliche Aufgabe ist und nicht nach den gleichen Prinzipien wie die Erziehung und Umerziehung von schwierigen Kindern erfolgen darf;
- daß in die Führung dieses Prozesses in starkem Maße Werk­tätige einbezogen werden sollen.

In den Kreisen können deshalb Vormundschaftsräte als beratende Organe gebildet werden (§§ 4, 17).

4. Die Verordnung schafft Voraussetzungen für eine sachkundige und wirksame Leitungstätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe, und zwar unter dem Blickpunkt,

- daß auf der Grundlage der objektiv gegebenen weitgehenden Selbständigkeit der Organe der Jugendhilfe innerhalb der Abteilungen Volksbildung eine unmittelbare Anleitung durch die übergeordneten Jugendhilfeorgane gesichert wird;
- daß die Aufgaben und Kompetenzen der Organe der Jugendhilfe auf den verschiedenen staatlichen Ebenen exakt festgelegt und voneinander abgegrenzt werden, einschließlich der schrittweisen Übertragung von Aufgaben und Vollmachten der Jugendhilfe auf den Bereich der Gemeinden.

Aus diesem Grunde sieht die Verordnung die Leitungsbefugnisse der Organe der Jugendhilfe gegenüber der untergeordneten staatlichen Ebene und den Rechtsmittelzug (§§ 18, 23, 25, 44 bis 47) sowie die schrittweise Übertragung von Aufgaben und Vollmachten der Jugendhilfe auf die Gemeinden (§§ 11 bis 14 in Verbindung mit § 51) vor. Die Voraussetzungen dazu sind durch den bereits jetzt objektiv gegebenen selbständigen Status der Organe der Jugendhilfe innerhalb der Abteilungen Volksbildung und durch die in den meisten Gemeinden bestehenden Jugendhelferkollektive gegeben. Diese ehrenamtlichen Mitarbeiter arbeiten in der Regel schon eng mit den Gemeinden zusammen, obwohl sie unmittelbar den Kreisreferenten für Jugendhilfe unterstehen. Der Stand der Entwicklung der sozialistischen Demokratie erfordert unbedingt die Einbeziehung der Gemeinden auch in die Jugendhilfetätigkeit.

5. Die Verordnung umfaßt schließlich eine Modernisierung der Verfahrensvorschriften, und zwar unter dem Blickpunkt,

- daß die Grundsätze des Rechtspflegeerlasses auch analog für die Tätigkeit der Organe der Jugendhilfe angewandt werden;
- daß die Neubestimmung der Aufgaben und Vollmachten und der Übergang zu Kollegialentscheidungen eine Neuordnung des Verfahrens bedingen.

Deshalb ist in den §§ 29 bis 49 das Verfahren neu geregelt.

\*

In allen Bezirken und Kreisen wird gegenwärtig damit begonnen, die Arbeit der Jugendhilfeorgane entsprechend den in der Verordnung enthaltenen Grundsätzen zu gestalten. Wir werden dabei sehr rasch Erfolge erzielen, wenn wir die Aufgabe als politischen Auftrag betrachten und die jugendfürsorgerische Tätigkeit in den Gesamtkomplex der Entwicklung der sozialistischen Demokratie einordnen.

## *Glus dar Praxis — für die Praxis*

### **Zusammenarbeit des Untersuchungsorgans mit der Jugendhilfe**

In Jugendstrafverfahren ist eine besonders gründliche Erforschung der Persönlichkeit des Täters erforderlich, weil sich daraus die wesentlichsten Hinweise für die anzuwendenden Erziehungsmaßnahmen ergeben. Um eine höhere Qualität der Ermittlungen in Jugendstrafverfahren zu erreichen, haben wir im Kreis Bautzen die Zusammenarbeit der Untersuchungsorgane mit dem Referat Jugendhilfe nach folgenden Prinzipien organisiert:

1. Bei jeder bekannt gewordenen Straftat Jugendlicher und bei allen

Untersuchungsmaßnahmen gegenüber Jugendlichen hat der zuständige Sachbearbeiter der Abt. K sofort das Referat Jugendhilfe zu verständigen.

2. Die gesamte Ermittlungsarbeit wird durch die Abt. K und unter ihrer Verantwortung durchgeführt (z. B. Ermittlungen in der Schule, im Elternhaus, im Wohngebiet und im Betrieb).

3. Welche Ermittlungshandlungen zur Einschätzung der Persönlichkeit des Jugendlichen vorgenommen werden und zu welchem Zeitpunkt sie

stattfinden, muß planmäßig zwischen der Abt. K und dem Referat Jugendhilfe festgelegt werden.

4. In den Fällen, in denen die Vorgänge vom Abschnittsbevollmächtigten bearbeitet werden, hat das jeweilige Kommissariat der Abt. K Art und Umfang der Zusammenarbeit mit dem Referat Jugendhilfe zu vereinbaren.

5. Das Referat Jugendhilfe gibt alle Hinweise zur konkreten Strafsache an die Abt. K weiter. Das Untersuchungsorgan ermöglicht es dem zuständigen Sachbearbeiter des Referats Jugendhilfe, in jedem Stadium des Verfahrens in die Ermittlungsunterlagen einzusehen.